

1655 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 15. 6. 1994

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahr- gesetz 1967 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderungen des Kraftfahrzeuggesetzes 1967

Das Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. XXX/1994, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Abs. 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Nicht als Kraftfahrzeuge, sondern als Fahrräder im Sinne der StVO 1960 gelten auch elektrisch angetriebene Fahrräder mit

1. einer höchsten zulässigen Leistung von nicht mehr als 400 Watt und
2. einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h.“

2. § 2 Z 14 lautet:

„14. Motorfahrrad ein Krafterad (Z 4) mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h, dessen Antriebsmotor, wenn er ein Hubkolbenmotor ist, einen Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ hat.“

3. Im § 2 Z 20 wird der Wert „5 000 kg“ ersetzt durch „7 000 kg“.

4. Im § 3 Abs. 1 Z 1 wird der Punkt am Ende der lit. d durch einen Beistrich ersetzt und als lit. e und f angefügt:

- „e) Kleinmotorräder,
- f) Leichtmotorräder.“

5. § 4 Abs. 5 lautet:

„(5) Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen, Lastkraftwagen sowie Spezialkraftwagen, jeweils mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg, müssen für

jeden Sitzplatz mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sein, die hinsichtlich ihrer Befestigung am Fahrzeug der Bauart des Fahrzeuges entsprechen; dies gilt jedoch nicht für

- a) Feuerwehr- und Heeresfahrzeuge,
- b) Sitze, die nicht quer zur Fahrtrichtung oder nicht mit Blickrichtung in diese angeordnet sind.“

6. § 4 Abs. 7 lautet:

„(7) Das Gesamtgewicht eines Kraftwagens oder Anhängers darf nicht überschreiten:

1. bei Fahrzeugen mit zwei Achsen, ausgenommen Sattelanhänger, ... 18 000 kg,
2. bei Kraftfahrzeugen mit mehr als zwei Achsen, ausgenommen Z 3 und Z 4, 25 000 kg,
3. bei Kraftfahrzeugen mit mehr als zwei Achsen, ausgenommen Z 4, wenn
 - a) die Antriebsachse mit Doppelbereifung und Luftfederung oder einer als gleichwertig anerkannten Federung ausgerüstet ist, oder
 - b) wenn jede Antriebsachse mit Doppelbereifung ausgerüstet ist und die maximale Achslast von 9 500 kg je Achse nicht überschritten wird 26 000 kg,
4. bei Kraftfahrzeugen mit mehr als drei Achsen:
 - a) mit zwei Lenkachsen, wenn die Antriebsachse mit Doppelbereifung und Luftfederung oder einer als gleichwertig anerkannten Federung ausgerüstet ist, oder
 - b) wenn jede Antriebsachse mit Doppelbereifung ausgerüstet ist und die maximale Achslast von 9 500 kg je Achse nicht überschritten wird 32 000 kg,
5. bei Gelenkkraftfahrzeugen 38 000 kg,
6. bei Einachsanhängern 10 000 kg,

7. bei Anhängern mit mehr als zwei Achsen, ausgenommen Sattelanhänger, 24 000 kg.

Als Achse im Sinne der Z 1, 2, 3, 4, 5 und 7 gelten auch zwei Achsen mit einem Radstand bis zu 1 m.“

7. § 4 Abs. 9 lit. a lautet:

„a) Das Gesamtgewicht auf der oder den Antriebsachsen eines Kraftfahrzeuges mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h und einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg darf nicht weniger als 25 vH des Gesamtgewichtes des Fahrzeuges oder eines Zuges, bestehend aus Zugfahrzeug und Anhänger, betragen.“

8. § 6 Abs. 7 erster Satz lautet:

„Bei Kraftwagen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h muß die Betriebsbremsanlage eine Zweikreisbremsanlage sein.“

9. Im § 20 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der lit. f durch einen Strichpunkt ersetzt und als lit. g angefügt:

„g) Ladewarnleuchten zur Kenntlichmachung von Anbaugeräten oder Hubladebühnen, mit denen paarweise gelbrotes Blinklicht ausgestrahlt werden kann. Diese sind möglichst am äußeren Rand der Einrichtung anzubringen.“

10. Im § 20 Abs. 5 wird der Punkt am Ende der lit. f durch einen Beistrich ersetzt und als lit. g angefügt:

„g) für die Erbringung dringender tierärztlicher Hilfe durch Tierärzte in verkehrsreichen Gebieten, in denen kein mit einem Tierarzt besetzter Rettungsdienst zur Verfügung steht; vor der Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung der Bewilligung ist eine Stellungnahme der Tierärztekammer zur Frage der Notwendigkeit der Erteilung dieser Bewilligung einzuholen.“

11. § 20 Abs. 6 lautet:

„(6) Bewilligungen nach Abs. 5 sind unter den entsprechenden Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen. Durch Verordnung können die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Bewilligungen nach Abs. 5 festgelegt werden. Dabei sind insbesondere die Antragslegitimation, die Erteilungsvoraussetzungen, spezielle Einsatzbedingungen sowie die Führung entsprechender Aufzeichnungen über die Verwendung des Blaulichtes zu regeln.“

12. § 27 Abs. 3 lautet:

„(3) Weiters müssen an Omnibussen, Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen und Anhängern, jeweils mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht

wicht von mehr als 3 500 kg, ausgenommen Wohnanhänger und landwirtschaftliche Anhänger, an der rechten Außenseite vollständig sichtbar und dauernd gut lesbar und unverwischbar folgende Angaben angeschrieben sein:

1. Name des Erzeugers
2. Fahrgestellnummer (Fahrzeug-Identifizierungsnummer)
3. Länge (L)
4. Breite (W)
5. Angaben zur Messung der Länge von Fahrzeugkombinationen.

Durch Verordnung können die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Angaben gemäß Abs. 1 bis 3 festgesetzt werden.“

13. Nach § 28 werden folgende §§ 28a und 28b samt Überschriften eingefügt:

„In Österreich erteilte EG-Betriebserlaubnis

§ 28a. (1) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ist zuständig:

1. für die Erteilung, Entziehung, Verweigerung oder Ungültigkeitserklärung einer EG-Betriebserlaubnis gemäß den Betriebserlaubnisrichtlinien 74/150/EWG idF 88/297/EWG, 70/156/EWG idF 93/81/EWG und 92/61/EWG;
2. für Mitteilungen an die Kommission der Europäischen Union und die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Zusammenhang mit Z 1;
3. für allenfalls zu treffende Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der in Z 1 genannten Richtlinien.

(2) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat ein zentrales Genehmigungsregister einzurichten. Durch Verordnung sind festzusetzen:

1. nähere Vorschriften über Inhalt, Anzahl und Form der zu sammelnden Daten über in der Europäischen Union erteilte EG-Betriebserlaubnisse oder deren Entziehung oder Ungültigkeitserklärung;
2. nähere Vorschriften über die Weiterleitung der gemäß Z 1 registrierten Daten an Genehmigungsbehörden innerhalb der Europäischen Union.

Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ist weiters berechtigt, in Zusammenarbeit mit den Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten Maßnahmen zu treffen, damit diese Daten auf elektronischem Weg ausgetauscht werden können.

(3) Der Antrag ist vom Hersteller unter Anschluß aller erforderlichen Unterlagen zu stellen. Dem Antrag sind eine Beschreibungsmappe

mit den erforderlichen Angaben und die Genehmigungsbögen zu allen anwendbaren Einzelrichtlinien beizufügen.

(4) Durch Verordnung werden die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Antragsunterlagen (Beschreibungsbogen), der Abwicklung des Verfahrens, der Qualitätssicherung, der durchzuführenden Kontrollen und einzuhaltenden Einzelrichtlinien sowie der Inhalt der Übereinstimmungsbescheinigung festgelegt.

(5) Bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen darf diese nur erteilt werden, wenn zusätzlich durch ein Qualitätssicherungssystem gewährleistet ist, daß die herzustellenden Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbständige technische Einheiten jeweils mit dem genehmigten Typ übereinstimmen. Die Genehmigung kann erforderlichenfalls mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen) versehen sein, um die Erfüllung der sich aus der Genehmigung ergebenden Pflichten durch den Hersteller sicherzustellen.

(6) Die EG-Betriebserlaubnis ersetzt die Genehmigung gemäß §§ 29, 31 oder 35.

(7) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat das Recht, stichprobenartig die Produktion von Fahrzeugen, Bauteilen oder technischen Einheiten, denen gemäß Abs. 1 Z 1 in Österreich eine EG-Betriebserlaubnis erteilt wurde, auf deren Übereinstimmung mit den in Abs. 1 Z 1 genannten Betriebserlaubnisrichtlinien zu überprüfen; dies kann auch auf Antrag anderer Mitgliedstaaten oder in Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten geschehen.

(8) Jede Änderung oder Einstellung der mit einer EG-Betriebserlaubnis versehenen Produktion ist unverzüglich dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr anzuzeigen. Durch Verordnung ist festzusetzen, welche Änderungen

1. nur gemäß Abs. 1 Z 2 anzuzeigen sind oder
2. eine Änderung oder Neuausstellung der EG-Betriebserlaubnis erfordern.

(9) Eine in Österreich erteilte EG-Betriebserlaubnis ist zu entziehen:

1. bei Nichtübereinstimmung der Produktion mit den im Beschreibungsbogen zur EG-Betriebserlaubnis enthaltenen Daten;
2. bei Einstellung der Produktion.

(10) Eine EG-Betriebserlaubnis wird ungültig, wenn eine oder mehrere der Genehmigungen, die Bestandteil des Beschreibungsbogens sind, nach den jeweiligen Einzelrichtlinien ungültig werden, sofern diese in ihren Übergangsbestimmungen nichts anderes vorsehen.

(11) Die Erteilung einer EG-Betriebserlaubnis ist jedenfalls zu verweigern, wenn ein gleicher Antrag bereits in einem anderen Mitgliedstaat gestellt wurde.

EG-Betriebserlaubnis aus anderen Staaten

§ 28b. (1) Der Inhaber einer EG-Betriebserlaubnis oder sein gemäß § 29 Abs. 2 in Österreich Bevollmächtigter hat das Recht, nach Vorlage einer Übereinstimmungsbescheinigung für von ihm in den Handel gebrachte Fahrzeuge einen Typenschein gemäß § 30 auszustellen; er ist weiters berechtigt, auch für andere Fahrzeuge dieser Type, die in Österreich gemäß Abs. 5 zum Verkehr zugelassen werden sollen, ebenfalls einen Typenschein auszustellen. Der auszustellende Typenschein ist mit einer Bestätigung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu versehen, daß dieser den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 entspricht. Form und Inhalt dieser Bestätigung ist durch Verordnung festzusetzen.

(2) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat das Recht:

1. bei der erstmaligen Vorlage einer Übereinstimmungsbescheinigung den entsprechenden Beschreibungsbogen zu verlangen;
2. die Vollständigkeit der in der Übereinstimmungsbescheinigung enthaltenen Daten und deren Übereinstimmung mit dem Beschreibungsbogen zu überprüfen und allenfalls noch weitere erforderliche Unterlagen zu verlangen;
3. stichprobenartig einzelne Fahrzeuge der gemäß Abs. 1 in den Handel gebrachten Type auf deren Übereinstimmung mit den im Beschreibungsbogen enthaltenen Daten zu überprüfen.

Die Überprüfung nach Z 3 kann auch auf den Landeshauptmann übertragen werden. Nähere Vorschriften über die nach Z 2 und 3 durchzuführenden Überprüfungen sind durch Verordnung festzusetzen.

(3) Stellt der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr eine Nichtübereinstimmung nach Abs. 2 fest, so teilt er dies dem Staat, der die EG-Betriebserlaubnis erteilt hat, mit.

(4) Ergibt die Überprüfung nach Abs. 2 Z 3, daß trotz Übereinstimmung eine Gefährdung der Sicherheit des Straßenverkehrs durch solche Fahrzeuge eintreten kann, so hat der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr:

1. hiervon den genehmigenden Mitgliedstaat und die Kommission zu verständigen,
2. die Ausstellung weiterer Typenscheine zu untersagen und
3. die Zulassung solcher Fahrzeuge zu untersagen,

bis eine diesbezügliche Klarstellung mit dem genehmigenden Staat, allenfalls nach Konsultation der Kommission, getroffen wird.

(5) Wer ein in einem anderen Mitgliedstaat erworbenes und dort mit einer Übereinstimmungsbescheinigung versehenes Fahrzeug in Österreich

gemäß § 37 zulassen will, hat das Fahrzeug überprüfen zu lassen, ob es der vorgelegten Übereinstimmungsbescheinigung entspricht; dies kann erfolgen:

1. bei dem nach Abs. 1 zur Ausstellung des Typenscheines Berechtigten, oder
2. bei der für Einzelgenehmigungen nach § 31 zuständigen Behörde.

(6) Durch Verordnung ist festzulegen:

1. Art und Inhalt der nach Abs. 5 Z 2 zu erfolgenden Überprüfung und
2. Form und Inhalt des nach Abs. 5 Z 2 in Verbindung mit § 31 im Sinne des § 37 Abs. 2 lit. a auszustellenden Nachweises für die Zulassung.“

14. Nach § 29 Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Typengenehmigungen für vollständige, vervollständigte oder unvollständige Fahrzeuge, für technische Einheiten und Bauteile, die unter den Anwendungsbereich der jeweiligen Betriebs-erlaubnisrichtlinien 74/150/EWG idF 88/297/EWG, 70/156/EWG idF 93/81/EWG oder 92/61/EWG fallen, sind nach den Vorschriften dieser Richtlinien zu erteilen, unter Maßgabe der dort enthaltenen Ausnahme-, Übergangs- und Inkraft-tretensbestimmungen.“

15. Im § 34 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Fahrzeuge verwendet werden“ der Klammerausdruck „(zB historische Fahrzeuge)“ eingefügt.

16. § 34 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit dies nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit oder im Hinblick auf den Ausbauzustand der Straßen und Brücken, sowie hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen des Abs. 1 geboten ist, sowie unter Bedachtnahme, daß mit diesen Fahrzeugen nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverun-reinigungen verursacht werden können, unter den entsprechenden Bedingungen oder Auflagen im Sinne des § 28 Abs. 3 lit. d zu erteilen.“

17. § 49 Absätze 5 bis 5d lauten:

„(5) Zur Herstellung von Kennzeichentafeln ist eine Bewilligung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr erforderlich. Eine solche Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller über eine durch Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr festgesetzte Gewerbeberechtigung verfügt und wenn auf Grund seines bisherigen Gesamtverhaltens zu erwarten ist, daß er die für die Ausübung der Berechtigung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Bei der Festsetzung der notwendigen Gewerbeberechtigung ist insbesondere auf die bei der Fertigung von Kennzeichentafeln nötigen Kenntnisse und Erfahrungen Bedacht zu nehmen.

(5a) Wurde ein gewerberechtigter Geschäftsführer bestellt und der Gewerbebehörde angezeigt (§ 39 GewO 1994), so ist dieser auch für die Ausübung der in Abs. 5 geregelten Bewilligung verantwortlich. Die Bestellung sowie jeder Wechsel in der Person des gewerberechtigten Geschäftsführers sind dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr anzuzeigen.

(5b) Eine Bewilligung nach Abs. 5 ist zu entziehen, wenn die Gewerbeberechtigung erloschen ist oder die erforderliche Zuverlässigkeit weggefallen ist; sie ist weiters zu entziehen, wenn der Bewilligungsinhaber trotz Aufforderung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr keinen gewerberechtigten Geschäftsführer bestellt oder seine Meldepflicht gemäß Abs. 5 wiederholt verletzt. Wurde die Bewilligung entzogen, so sind die Präge- und Stempel mit dem Staatswappen unverzüglich dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr abzuliefern. Die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

(5c) Der Hersteller hat einen Anspruch auf ein Entgelt; dieses ist für jede Type von Kennzeichentafeln durch Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr festzusetzen. Das Entgelt hat die Gesteuerungskosten in einem rationell geführten Betrieb zu decken und einen angemessenen Gewinn zu sichern.

(5d) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat die Abmessungen, die technische Beschaffenheit und die optische Gestaltung der Kennzeichentafeln durch Verordnung zu regeln; dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Kennzeichen auch bei erhöhter Beanspruchung und bei schlechten Sichtverhältnissen leicht lesbar bleiben. Festzusetzen ist insbesondere

1. die Art der zu verwendenden Materialien und das anzuwendende Herstellungsverfahren;
2. die optische Gestaltung und die Wahrnehmungseigenschaften;
3. die Qualität hinsichtlich Temperaturbeständigkeit, Schlagfestigkeit, Biegefestigkeit, Wasserfestigkeit, Reinigungsfähigkeit, Rückstrahlwerte und die anzuwendenden Prüfmethoden.“

18. § 57a Absätze 7 bis 7d lauten:

„(7) Zur Herstellung von Begutachtungsplaketten (Abs. 5) ist eine Bewilligung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr erforderlich. Eine solche Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller über eine durch Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr festgesetzte Gewerbeberechtigung verfügt und wenn auf Grund seines bisherigen Gesamtverhaltens zu erwarten ist, daß er die für die Ausübung der Berechtigung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Bei der Festsetzung der notwendigen Gewerbeberechtigung ist

insbesondere auf die bei der Fertigung von Begutachtungsplaketten nötigen Kenntnisse und Erfahrungen Bedacht zu nehmen.

(7a) Wurde ein gewerberechtlicher Geschäftsführer bestellt und der Gewerbebehörde angezeigt (§ 39 GewO 1994), so ist dieser auch für die Ausübung der in Abs. 7 geregelten Bewilligung verantwortlich. Die Bestellung sowie jeder Wechsel in der Person des gewerberechlichen Geschäftsführers sind dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr anzuzeigen.

(7b) Eine Bewilligung nach Abs. 7 ist zu entziehen, wenn die Gewerbeberechtigung erloschen ist oder die erforderliche Zuverlässigkeit weggefallen ist; sie ist weiters zu entziehen, wenn der Bewilligungsinhaber trotz Aufforderung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr keinen gewerberechlichen Geschäftsführer bestellt oder seine Meldepflicht gemäß Abs. 7 wiederholt verletzt.

(7c) Der Hersteller hat einen Anspruch auf ein Entgelt; dieses ist für die Begutachtungsplaketten durch Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr festzusetzen. Das Entgelt hat die Gesteungskosten in einem rationell geführten Betrieb zu decken und einen angemessenen Gewinn zu sichern.

(7d) Begutachtungsplaketten dürfen nur von Behörden in Auftrag gegeben und nur an Behörden geliefert werden. Gegenstände, die nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Aussehen leicht für eine Begutachtungsplakette gehalten werden können, dürfen an im Abs. 1 lit. a bis h angeführten Fahrzeugen nicht angebracht sein. Die Begutachtungsplakette ist nur gegen Ersatz der Gesteungskosten am Fahrzeug anzubringen (Abs. 5) oder dem Zulassungsbesitzer auszufolgen (Abs. 6).“

19. § 64 Abs. 6 wird angefügt:

„Das Erfordernis der glaubhaft zu machenden Fahrpraxis entfällt bei Antragstellern, deren Lenkerberechtigung in einem der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilt worden ist.“

20. Im § 66 Abs. 2 lit. a und e tritt an Stelle des Zitates „Art. IX Abs. 1 Z 3 EGVG 1950“ das Zitat „§ 83 SPG“.

21. § 66 Abs. 2 lit. f wird angefügt:

„oder durch den Verstoß gegen die für das Lenken eines Kraftfahrzeuges maßgebenden Verkehrsvorschriften ein Verhalten gesetzt hat, das geeignet ist, gefährliche Verhältnisse herbeizuführen.“

22. § 75a Abs. 1 lautet:

„(1) Personen, die nicht im Sinne des § 66 verkehrszuverlässig oder nicht geistig oder körperlich geeignet sind, ein Motorfahrzeug zu lenken, hat die Behörde unter sinngemäßer Anwendung der §§ 73 Abs. 2 und 3, 74 Abs. 3, 75 Abs. 1 bis 3 und 78 entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit das Lenken eines Motorfahrzeuges

- a) ausdrücklich zu verbieten,
- b) nur zu gestatten, wenn vorgeschriebene Auflagen eingehalten werden, oder
- c) nur für eine bestimmte Zeit oder nur unter zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen zu gestatten.

Das Lenken eines Motorfahrzeuges entgegen einer behördlichen Verfügung nach lit. a, b oder c ist unzulässig. Eine solche Verfügung ist aufzuheben, wenn der Grund für ihre Erlassung nicht mehr gegeben ist.“

23. Im § 99 Abs. 6 wird der Punkt am Ende der lit. j durch einen Beistrich ersetzt und angefügt:

- „k) die für Schülertransporte im Sinne des § 106 Abs. 6 zweiter Satz verwendet werden, jedoch nur während das Fahrzeug zum Ein- und Aussteigenlassen von Schülern stillsteht,
- l) mit denen gefährliche Güter befördert werden, sofern dies im GGSt, BGBl. Nr. 209/1979, oder den auf Grund des GGSt erlassenen Verordnungen vorgesehen ist; dasselbe gilt für Begleitfahrzeuge von Gefahrguttransporten,
 - m) während einer Ladetätigkeit unter Verwendung von Hubladebühnen oder Ladekränen mit Ladewarnleuchten.“

24. § 102 Abs. 2 vierter Satz lautet:

„Der Lenker darf Alarmblinkanlagen (§ 19 Abs. 1a) nur einschalten

1. bei stillstehenden Fahrzeugen zur Warnung bei Pannen, zum Schutz ein- oder aussteigender Schüler bei Schülertransporten oder zum Schutz auf- und absitzender Mannschaften bei Mannschaftstransporten,
2. zum Abgeben von optischen Notsignalen zum Schutz der persönlichen Sicherheit des Lenkers eines Platzkraftwagens (Taxi-Fahrzeuges),
3. ansonsten, wenn der Lenker andere durch sein Fahrzeug gefährdet oder andere vor Gefahren warnen will.“

25. § 103 Abs. 1 Z 3 lautet:

- „3. darf das Lenken seines Kraftfahrzeuges oder die Verwendung seines Anhängers nur Personen überlassen, die die erforderliche Lenkerberechtigung, das erforderliche Mindestalter oder das erforderliche Prüfungszeugnis über den erfolgreichen Abschluß der Lehrabschlußprüfung des Lehrberufes Berufs-

kraftfahrer besitzen, bei Kraftfahrzeugen für deren Lenken keine Lenkerberechtigung vorgeschrieben ist, den erforderlichen Mopedausweis oder das erforderliche Mindestalter besitzen und denen das Lenken solcher Fahrzeuge von der Behörde nicht ausdrücklich verboten wurde.“

26. § 104 Abs. 5 erster Unterabsatz lautet:

„Mit Krafträdern dürfen nur Einachsanhänger gezogen werden; hiebei gelten Abs. 2 lit. a erster Halbsatz, sowie lit. c und lit. g sinngemäß. Mit Motorrädern und mehrspurigen Krafträdern dürfen nur Anhänger gezogen werden, die nicht breiter sind als das Zugfahrzeug. Mit Motorfahrzeugen dürfen auch nicht zum Verkehr zugelassene Anhänger gezogen werden. Anhänger dürfen jedoch mit Motorfahrzeugen nur unter folgenden Voraussetzungen gezogen werden:“

27. Im § 106 Abs. 1c wird der Strichpunkt am Ende der Z 3 durch einen Beistrich ersetzt und angefügt:

„oder in Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die keine Einsatzfahrzeuge sind;“

28. Im § 106 Abs. 1c wird der Punkt am Ende der Z 6 durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„7. bei der Beförderung in Rettungs- und Krankentransportfahrzeugen anerkannter Rettungsgesellschaften.“

29. Nach § 114 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Gemäß Artikel 13 Abs. 1 lit. j der Verordnung (EWG) 3820/85, ABl. Nr. 370 vom 31. Dezember 1985, S. 1, finden die Bestimmungen der Verordnung (EWG) 3820/85 auf Schulfahrten mit Schulfahrzeugen (§ 112 Abs. 3) keine Anwendung. Ebenso sind gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) 3821/85, ABl. Nr. 370 vom 31. Dezember 1985, S. 8, Schulfahrzeuge von der Anwendung der Verordnung (EWG) 3821/85 ausgenommen.“

30. § 123 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Landeshauptmann hat, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit der Vollziehung gelegen ist, Gemeinden, denen gemäß § 94 c der StVO 1960 die Handhabung der Verkehrspolizei durch deren Gemeindegewächkörper übertragen ist, durch Verordnung für dieselben Straßen die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes durch den Gemeindegewächkörper im Umfang des Abs. 2 lit. a und c zu übertragen. Die Übertragung ist durch Verordnung zu widerrufen oder einzuschränken, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erfolgt ist, überhaupt weggefallen oder nicht mehr im bisherigen Umfang gegeben sind. Die Ermächti-

gung der übrigen Organe der Straßenaufsicht, an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken, bleibt unberührt.“

31. § 130 Abs. 1 zweiter Satz entfällt.

32. Im § 130 Abs. 2 Z II lautet die einleitende Wortfolge:

„aus bis zu zwei Vertretern des Interessenkreises“

33. Im § 130 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Z II durch einen Beistrich ersetzt und angefügt:

„7. Vereine, die Verkehrsteilnehmer vertreten.“

34. § 131a Abs. 7 lit. b lautet:

„b) bis zu vier Vertreter der im § 130 Abs. 2 Z II Z 5 und 7 angeführten Interessenkreise.“

35. Dem § 133 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Vor dem 1. Oktober 1994 erteilte Berechtigungen zur Herstellung von Kennzeichentafeln sowie von Begutachtungsplaketten gelten als Bewilligungen nach diesem Gesetz.“

36. Nach § 134 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Bei in einem EU-Mitgliedstaat zugelassenen Kraftfahrzeugen ist bei einer Überschreitung der in § 4 Abs. 7a genannten Gewichte bis zu einer Höhe von 5 vH, gerundet auf volle 1 000 kg, gemäß § 21 VStG vorzugehen.“

37. Nach § 134 wird folgender § 134a samt Überschrift eingefügt:

„Verweise

§ 134a. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, sofern nichts anderes ausdrücklich angeordnet wird, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel II

(1) Spezialkraftwagen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg sowie Kraftwagen mit nur zur gelegentlichen Benützung bestimmten Notsitzen, die bei Nichtbenützung umgeklappt sind, deren Type oder die einzeln vor dem 1. Oktober 1994 genehmigt worden sind, sind von den Bestimmungen des Art. I Z 5 (§ 4 Abs. 5) über die Ausrüstung mit Sicherheitsgurten ausgenommen.

(2) Von Art. I Z 8 (§ 6 Abs. 7) sind Fahrzeuge ausgenommen, deren Type, oder die einzeln vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes genehmigt worden sind; sie müssen aber den bisherigen Vorschriften entsprechen.

(3) Art. I Z 21 (§ 66 Abs. 2 lit. f) ist auf Übertretungen anzuwenden, die nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangen worden sind.

1655 der Beilagen

7

Artikel III**Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960**

Die Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 522/1993, wird wie folgt geändert:

Im § 46 Abs. 1 wird der Wert „40 km/h“ ersetzt durch den Wert „60 km/h“.

Artikel IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, sofern Abs. 2 nichts anderes bestimmt, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) In Kraft tritt:

- a) Art. I Z 3 (§ 2 Z 20), Z 5 (§ 4 Abs. 5), Z 10 (§ 20 Abs. 5 lit. g), Z 11 (§ 20 Abs. 6), Z 12 (§ 27 Abs. 3), Z 17 (§ 49 Abs. 5 bis 5d) und

Z 16 (§ 57a Abs. 7 bis 7d) mit 1. Oktober 1994;

b) Art. I Z 13 (§ 28a und § 28b) und Z 14 (§ 29 Abs. 1a) mit 1. Jänner 1995;

c) Art. I Z 2 (§ 2 Z 14) mit Inkrafttreten des Zusatzpaketes zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, spätestens jedoch mit Inkrafttreten des Staatsvertrages über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union;

d) Art. I Z 36 (§ 134 Abs. 2a) zugleich mit dem Staatsvertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft treten.

VORBLATT**Problem:**

Im Laufe der Zeit wurden zahlreiche Punkte für eine nächste KFG-Novelle vorgemerkt, teils zur Bereinigung von Vollzugsdefiziten, teils zur Klarstellung von mißverständlichen Formulierungen und zum Teil um neuen technischen Möglichkeiten und Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Ziel:

Änderung der relevanten kraftfahrrechtlichen Bestimmungen.

Inhalt:

Die Novellierungsvorschläge werden in den folgenden Erläuterungen zusammengefaßt dargestellt.

Alternativen:

Die angestrebten Ziele können nur durch eine entsprechende Adaptierung der kraftfahrrechtlichen Bestimmungen erreicht werden.

Kosten:

Mit dieser Novelle sind keine zusätzlichen Kosten verbunden.

EG-Konformität:

Die beabsichtigten Regelungen stehen nicht in Widerspruch zu EG-Vorschriften.

Erläuterungen

1. Kurzinhalt der Novelle

- Fahrräder mit Hilfsmotor sollen vom KFG ausgenommen werden.
- Anpassung der Begriffsbestimmung des Motorfahrrades an diejenige der EG-Richtlinie 92/61/EWG über die Betriebserlaubnis für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge.
- Anhebung des höchsten zulässigen Gesamtgewichtes für Motorkarren auf 7 t.
- Ausrüstungspflicht mit Sicherheitsgurten soll auch für Spezialkraftwagen gelten.
- Normierung eines höchsten zulässigen Gesamtgewichtes von Fahrzeugen mit mehr als zwei Achsen (neben dem durch die 15. KFG-Novelle eingeführten definierten 4achsigen LKW).
- Bei allen Kraftwagen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h muß die Betriebsbremsanlage eine Zweikreisbremsanlage sein.
- Zulässigkeit von Warnleuchten zur Kenntlichmachung von Hubladebühnen und Anbaugeräten.
- Möglichkeit der Bewilligung von Blaulicht für Tierärzte.
- Klarstellung, an welchen Fahrzeugen zusätzliche Längenangaben angeschrieben sein müssen.
- Bestimmungen zur Umsetzung der EG-Betriebserlaubnisrichtlinien.
- Möglichkeit, bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen auch umweltrelevante Auflagen und Bedingungen vorzuschreiben.
- Die Bewilligung zur Herstellung von Kennzeichentafeln und Begutachtungsplaketten wird exakter determiniert.
- Bei Erteilung einer Lenkerberechtigung auf Grund einer ausländischen Lenkerberechtigung entfällt das Erfordernis, eine Fahrpraxis im letzten Jahr glaubhaft zu machen, für Inhaber einer Lenkerberechtigung aus einem EWR-Mitgliedstaat.
- Verpflichtung für den Zulassungsbesitzer, sich auch davon zu überzeugen, ob der Lenker das erforderliche Mindestalter aufweist oder die Berufskraftfahrerausbildung positiv absolviert hat.
- Möglichkeit, die Alarmblinkanlage auch beim fahrenden Fahrzeug zur Warnung anderer Verkehrsteilnehmer einzuschalten.
- Möglichkeit auch mehrspurige Anhänger mit Motorrädern zu ziehen.
- Zusätzliche Fälle der Verwendung von Warnleuchten bei Schülertransporten, Gefahrguttransporten sowie bei Hubladebühnen.
- Ausnahme von der Kindersitzverpflichtung für Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie für Rettungs- und Kranken-transportfahrzeuge.
- Fahrschulfahrzeuge werden vom Geltungsbereich der EG-Verordnungen 3820/85 und 3821/85 ausgenommen.
- Möglichkeit der Aufnahme zusätzlicher Mitglieder in den Kraftfahrbeirat.
- 5% Toleranz bei Überschreitung der 38 t Grenze für Fahrzeuge aus EU-Mitgliedstaaten.
- Anhebung der Geschwindigkeitsgrenze für die Autobahnbenutzung in der StVO 1960.

2. Allgemeines

Mit der vorliegenden Novelle sollen einige wesentlich erscheinende Probleme im Kraftfahrrecht gelöst werden.

So führt zB die erforderliche Fahrpraxis im letzten Jahr vor Antragstellung im Verfahren gemäß § 64 Abs. 6 KFG 1967 häufig zu Problemen und Härtefällen. Dieses Erfordernis soll daher für Inhaber einer Lenkerberechtigung aus einem EWR-Mitgliedstaat entfallen.

Fahrräder mit Hilfsmotor gelten derzeit als Kraftfahrzeuge und fallen somit unter das KFG 1967. Dies bringt aber eine Reihe von Schwierigkeiten und Härten für den Benutzer mit sich, was einer Förderung dieser umweltfreundlichen Fahrzeuge nicht zuträglich ist. Daher sollen diese Fahrzeuge aus dem KFG ausgeklammert werden.

Mit dieser Novelle werden folgende EU-Rechtsakte umgesetzt:

- 370 L 0156 idF 393 L 0081
- 370 L 0150 idF 388 L 0297
- 392 L 0061.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen**zu Z 1 (§ 1 Abs. 2a):**

Fahrräder mit elektrischem Hilfsmotor sind derzeit auf Grund der Begriffsbestimmungen des KFG 1967 als Motorfahrräder zu behandeln. Dies erscheint aber unbillig, da diese Fahrzeuge zumeist die Charakteristika von Fahrrädern im Sinne der StVO aufweisen.

Die Subsumierung unter die kraftfahrrechtlichen Vorschriften (Genehmigung, Zulassung, Mopedausweis; Ausnahme lediglich dann, wenn es sich um ein Fahrzeug mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h handelt) wirft zahlreiche Härten für den Benutzer auf und ist einer verstärkten Verwendung dieser umweltfreundlichen und förderungswürdigen Fahrzeuge abträglich.

Daher sollen diese Fahrzeuge mit einer bestimmten Leistung (bis zu 400 Watt) und Bauartgeschwindigkeit (bis zu 20 km/h) von den Bestimmungen des KFG 1967 ausgenommen und als Fahrräder im Sinne der StVO 1960 behandelt werden. Dafür spricht auch, daß diese Fahrzeuge keinerlei Gefährdungspotential für Benutzer und Umgebung darstellen.

Zu Z 2 (§ 2 Z 14):

Hier erfolgt eine Anpassung an die EG-Begriffsbestimmungen. Die Bauartgeschwindigkeit ist auf 45 km/h anzuheben. Dies entspricht einem Kleinkraftrad im Sinne der Richtlinie 92/61 über die Betriebserlaubnis für zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge.

Zu Z 3 (§ 2 Z 20):

Hier wird das höchste zulässige Gesamtgewicht für Motorkarren auf 7 000 kg angehoben.

Der frühere Wert (5 000 kg) stammt aus einer Zeit, als Motorkarren mit 25 PS-Leistung hergestellt wurden. Heute werden Fahrzeuge mit bis zu 75 PS und mit technischer Ausrüstung für höhere Gesamtgewichte hergestellt.

Da diese Fahrzeuge auch mit entsprechenden Bremsanlagen ausgestattet sein müssen, ist mit der Anhebung des zulässigen Gesamtgewichtes keine Erhöhung des Gefährdungspotentials verbunden. Um Manipulationen hinsichtlich der Bauartgeschwindigkeit vorzubeugen, wird in der KDV ein entsprechender Antimanipulationskatalog zu normieren sein.

Zu Z 4 (§ 3 Abs. 1):

Dabei handelt es sich um eine redaktionelle Ergänzung. Die später eingeführten Kategorien „Kleinstmotorräder“ und „Leichtmotorräder“ werden in die entsprechenden Gruppen aufgenommen.

Zu Z 5 (§ 4 Abs. 5):

Hier werden Sicherheitsgurte auch in Spezialkraftwagen bis zu einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von 3 500 kg vorgeschrieben. Da insbesondere Wohnmobile als Spezialkraftwagen genehmigt sind, waren diese bisher nicht von der Gurtpflicht erfaßt. Eine zusätzliche Ausnahme mußte für Feuerwehrfahrzeuge normiert werden. Diese sind häufig als Spezialkraftwagen genehmigt und eine Ausrüstung mit Sicherheitsgurten wäre angesichts der speziellen Fahrzeugumbauten aufwendig und würde zudem den Einsatzzweck erschweren. Die bisherige Ausnahme für „Notsitze“ ist entfallen, da hierfür keine sachliche Rechtfertigung besteht. Gerade bei Notsitzen in schnellen Sportwagen sind Sicherheitsgurte unbedingt erforderlich.

Zu Z 6 (§ 4 Abs. 7):

Mit der 15. KFG-Novelle wurde für bestimmte 4achsige LKW (mit zwei Lenkachsen, Antriebsachse mit Doppelbereifung und Luftfederung) ein zulässiges Gesamtgewicht von 32 000 kg festgelegt.

Da aber auch andere Fahrzeuge mit mehr als zwei oder drei Achsen denkbar sind, muß auch für diese Fahrzeuge ein bestimmtes Gesamtgewicht festgelegt werden. Desgleichen für Anhänger mit mehr als zwei Achsen. Im übrigen erfolgte eine redaktionelle Klarstellung entsprechend den legislativen Richtlinien.

Zu Z 7 (§ 4 Abs. 9 lit. a):

Die bisherige Formulierung „Kraftfahrzeuges“ ist mißverständlich und könnte zum Ergebnis führen, daß diese Bestimmung auch auf PKW anzuwenden ist.

Es handelt sich bei dieser Bestimmung um eine Anpassung an die Richtlinie 85/3/EWG. Aus dieser Richtlinie geht hervor, daß sie nur für Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit Lastkraftwagen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg und ebensolche Anhänger sowie Omnibusse gilt. Es war daher eine entsprechende Klarstellung vorzunehmen.

Zu Z 8 (§ 6 Abs. 7 erster Satz):

Die bisherige Ausnahme für Sattelzugfahrzeuge bereitete Probleme beim Ausfall des vorderen Bremskreises. Die Verpflichtung, für alle Kraftwagen mit Bauartgeschwindigkeit über 40 km/h, somit auch zB für Zugmaschinen, entspricht dem Stand der Technik.

Zu Z 9 (§ 20 Abs. 1 lit. g):

Durch diese Bestimmung soll die freiwillige Ausrüstung bzw. Nachrüstung von Hubladebühnen oder Anbaugeräten (wie insbesondere Ladekräne)

mit Ladewarnleuchten erleichtert werden, indem diese Leuchten ohne zusätzliche Bewilligung angebracht werden dürfen.

Zu Z 10 (§ 20 Abs. 5):

Die Praxis hat gezeigt, daß die Aufzählung des § 20 Abs. 5 zu eng ist, sodaß bestimmte Fälle nicht erfaßt sind.

Zu lit. g:

Unter den Begriff „Rettungsdienst“ in lit. c muß auch die Tierrettung miteinbezogen werden. Zur Frage der dringenden ärztlichen Versorgung von verletzten oder kranken Tieren ist festzustellen, daß die Tendenz der heutigen Gesetzgebung (etwa StGB oder ABGB) dahin geht, das Tier nicht mehr als bloße Sache anzusehen, sondern sein Leben, die Gesundheit und seine körperliche Integrität als schutzwürdige Rechtsgüter anzuerkennen und sie auch unter qualifizierten Schutz zu stellen.

Daher waren auch Tierärzte in Gebieten, in denen keine Tierrettung zur Verfügung steht, in die Aufzählung des § 20 Abs. 5 aufzunehmen.

Zu Z 11 (§ 20 Abs. 6):

Für Bewilligungen nach Abs. 5 sollen auch erforderliche Auflagen vorgeschrieben werden können. Durch Verordnung können nähere Bestimmungen hinsichtlich der Bewilligungserteilung festgelegt werden. Dabei kommt zB die Antragslegitimation gemäß Abs. 5 lit. g in Betracht.

Zu Z 12 (§ 27 Abs. 3):

Laut Richtlinie 86/364/EWG gilt diese nur für Fahrzeuge, die unter die Richtlinie 85/3/EWG fallen. Es war daher eine entsprechende Klarstellung vorzunehmen. Die Details hinsichtlich der Längenangaben wären durch Verordnung festzulegen.

Zu Z 13 (§ 28a und § 28b):

zu § 28a:

Die zitierten EG-Richtlinien zielen auf eine europaweit gültige Typengenehmigung hin, die stufenweise eingeführt werden soll und von allen anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden muß. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, einen von der EG vorgeschriebenen regelmäßigen Datenaustausch vorzunehmen, der im weiteren Verlauf auf EDV umgestellt werden soll, um eine effiziente Kontrolle dieser internationalen Typengenehmigungen zu gewährleisten.

Im KFG muß daher die entsprechende gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, daß auch österreichische Hersteller von dieser EG-

Betriebserlaubnis, unter Einhaltung aller von der EU vorgeschriebenen Kontrollen, profitieren können.

Zu § 28b:

Die Geltung einer in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten EG-Betriebserlaubnis in Österreich muß gesetzlich verankert werden; da jedoch nach dem KFG für die Zulassung zum Verkehr bestimmte Nachweise (Typenschein oder Einzelgenehmigungsbescheid) vorgeschrieben werden, muß eine Regelung gefunden werden, damit diese Nachweise ohne vorheriges Genehmigungsverfahren ausgestellt werden können. Zu diesem Zweck wird einerseits jeder Generalimporteur eines Fahrzeuges ermächtigt, Typenscheine auszustellen, die aber anstelle des Typengenehmigungsbescheides eine Bestätigung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr enthalten müssen, wobei der Bundesminister die Übereinstimmung der im Typenschein enthaltenen Daten mit denen der EG-Betriebserlaubnis vergleichen kann; andererseits kann aber bei privater Einfuhr eines solchen Fahrzeuges auch von der Einzelgenehmigungsbehörde ein Nachweis zur Zulassung verlangt werden, der in etwa dem Einzelgenehmigungsbescheid entspricht, nur mit dem Unterschied, daß es sich hierbei nicht mehr um einen Bescheid, sondern lediglich um eine Bescheinigung handelt; Form und Inhalt dieser Bescheinigung muß noch durch Verordnung festgelegt werden.

Die weiteren in § 28b genannten Kontrollrechte entsprechen den Bestimmungen der EG-Betriebserlaubnisrichtlinien.

Zu Z 14 (§ 29 Abs. 1a):

Hier soll festgelegt werden, daß jede in Österreich beantragte Typengenehmigung, auch wenn sie nur national ist, nach der entsprechenden Richtlinie zu beurteilen ist, wobei die Betriebserlaubnisrichtlinien selbst gewisse Ausnahmen einräumen; auch werden durch das geplante stufenweise Einführen dieser Richtlinien (bis zum Jahr 2000) die jeweiligen in den Richtlinien enthaltenen Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen zu berücksichtigen sein. Die jeweils gültigen Bestimmungen werden in der KDV ersichtlich gemacht werden.

Zu Z 16 (§ 34 Abs. 2):

Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, auch umweltrelevante Auflagen oder Bedingungen (daß nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden) vorzuschreiben.

12

1655 der Beilagen

Zu Z 17 (§ 49 Abs. 5 bis 5d):

Dadurch soll eine bessere gesetzliche Grundlage für die Erteilung der Berechtigung zur Herstellung von Kennzeichentafeln geschaffen werden.

In letzter Zeit wurde durch verschiedene juristische Auslegungen aufgezeigt, daß die bestehende Formulierung verschiedene Probleme hervorruft. So ist insbesondere die derzeitige Formulierung „vertrauenswürdige Person“ äußerst unbestimmt. Die Bestimmung ist daher exakter zu determinieren. Auch ist eine Gewerbeberechtigung erforderlich.

Die derzeit vom Bundesminister festgesetzten Bedingungen für die Herstellung („Hersteller-richtlinien“) werden in Hinkunft durch Verordnung festzulegen sein.

Zu Z 18 (§ 57a Abs. 7 bis 7d):

Auch für die Erteilung der Berechtigung zur Herstellung von Begutachtungsplaketten soll eine bessere gesetzliche Grundlage geschaffen werden (vgl. Z 17).

Zu Z 19 (§ 64 Abs. 6):

Der Wegfall des Erfordernisses der glaubhaft zu machenden Fahrpraxis für Inhaber einer Lenkerberechtigung aus einem EWR-Mitgliedstaat erscheint auch unter dem Aspekt des EWR-Vertrages bzw. beabsichtigten EU-Beitrittes erforderlich. Auch die EG-Richtlinie über den Führerschein 80/1263/EWG sowie die neue Richtlinie 91/439/EWG verlangen keine Fahrpraxis als Umschreibvoraussetzung.

Zu Z 20 (§ 66 Abs. 2):

Da dieser Tatbestand nicht mehr im EGVG, sondern im Sicherheitspolizeigesetz geregelt ist, war das Zitat anzupassen.

Zu Z 21 (§ 66 Abs. 2 lit. f):

Die „gefährlichen Verhältnisse“ stellen auf Grund der Judikatur des VwGH bisher ab auf eine objektiv gegebene Situation, unabhängig vom reinen Tathergang. Auf diese Weise kann gerade das gefährliche Verhalten der typischen „Verkehrsröwies“, die die in der Übertretung abstrakt implizierte Gefährlichkeit konkret bis zum Exzeß steigern, vom Begriff der Verkehrszuverlässigkeit nicht erfaßt werden. Diesem Umstand soll nunmehr Rechnung getragen werden.

Zu Z 22 (§ 75 a Abs. 1):

Hier erfolgt lediglich eine redaktionelle Ergänzung, indem zusätzlich der Verweis auf § 73 Abs. 3 aufgenommen wird. Dadurch wird bei erstmaliger Alkoholisierung ein Lenkverbot für die Dauer von vier Wochen ermöglicht.

Zu Z 23 (§ 99 Abs. 6):

Dadurch wird das Ausstrahlen von gelbrotem Licht mit Warnleuchten auch bei Schülertransporten, bei Gefahrguttransporten sowie bei Verwendung von Hubladebühnen oder Ladekränen ermöglicht.

Zu Z 24 (§ 102 Abs. 2 vierter Satz):

Durch diese Änderung soll die Verwendung der Arlarmblinkanlage nicht mehr nur bei stillstehendem Fahrzeug zulässig sein, sondern auch dann, wenn der Lenker andere durch sein Fahrzeug gefährdet oder andere vor Gefahren warnen will (zB Stau), auch wenn das Fahrzeug dabei weiter bewegt wird.

Zu Z 25 (§ 103 Abs. 1 Z 3):

Der Zulassungsbesitzer soll auch zur Verantwortung gezogen werden, wenn er einen LKW über 7,5 t höchstes zulässiges Gesamtgewicht an Personen überläßt, die unter 21 Jahre sind und keinen erfolgreichen Abschluß der Lehrabschlussprüfung zum Berufskraftfahrer aufweisen [Art. 5 der Verordnung (EWG) 3820/85].

Zu Z 26 (§ 104 Abs. 5):

Bisher durften mit Motorrädern nur einspurige Anhänger gezogen werden. Diese Bestimmung hat sich als nicht mehr zeitgemäß erwiesen. Daher wird nunmehr auch das Ziehen von mehrspurigen Anhängern, die nicht breiter sind als das Zugfahrzeug, mit Motorrädern für zulässig erklärt.

Zu Z 27 und Z 28 (§ 106 Abs. 1c):

Die bisherigen Ausnahmen von der Verpflichtung bei der Beförderung von Kindern, geeignete Rückhalteeinrichtungen zu verwenden, haben sich als zu eng erwiesen. Daher sollen auch Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die keine Einsatzfahrzeuge sind sowie Rettungs- und Krankentransporte ausgenommen werden.

Zu Z 29 (§ 114 Abs. 4a):

Die Frage der Geltung der EG-Verordnung 3820/85 auch für Fahrschulfahrzeuge hat zu unterschiedlichen Ansichten geführt. Daher wird entsprechend klargestellt, daß Schulfahrzeuge vom Anwendungsbereich der EG-Verordnung 3820/85 sowie 3821/85 ausgenommen sind.

Zu Z 30 (§ 123 Abs. 3):

Durch diese Bestimmung soll eine effizientere Vollziehung des KFG 1967 und damit Überwachung des Verkehrs gewährleistet werden.

1655 der Beilagen

13

Zu Z 31 bis 34 (§ 130 Abs. 1 zweiter Satz, § 130 Abs. 2 und § 131a Abs. 7 lit. b):

Mit dieser Bestimmung wird die Möglichkeit geschaffen, auch Vereine, die Verkehrsteilnehmer vertreten, in den Kraftfahrbeirat und in den Beirat gemäß § 131a KFG 1967 aufzunehmen.

Zu Z 36 (§ 134 Abs. 2a):

In einer Vereinbarung zum EU-Beitrittsvertrag wurde festgehalten, daß Fahrzeuge, die das 38 t Limit um bis zu 5% überschreiten, ohne Bestrafung auch in Österreich verwendet werden dürfen. Durch diese Bestimmung wird sichergestellt, daß

Fahrzeuge mit diesen Gewichten unbeanstandet Österreich durchqueren dürfen.

Zum Artikel III (§ 46 Abs. 1 StVO):

Die Anhebung der Bauartgeschwindigkeit für Motorfahräder auf 45 km/h macht es erforderlich, auch die Geschwindigkeitsgrenze, ab der die Autobahn benützt werden darf, anzuheben. Auf Grund der technischen Entwicklungen (zB Zugmaschinen mit über 50 km/h Bauartgeschwindigkeit) ist es angezeigt, die Benützung erst ab einer Bauartgeschwindigkeit von 60 km/h zu ermöglichen.

Textgegenüberstellung

Geltender Text:

14. Motorfahrrad ein Kraftrad (Z 4) mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h bei einer Belastung von 75 kg, dessen Antriebsmotor, wenn er ein Hubkolbenmotor ist, einen Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ hat;
20. Motorkarren ein Kraftwagen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 5 000 kg mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, der nach seiner Bauart und Ausrüstung dazu bestimmt ist, wahlweise als Lastkraftwagen oder als Zugmaschine, als Lastkraftwagen oder als selbstfahrende Arbeitsmaschine, als Zugmaschine oder als selbstfahrende Arbeitsmaschine oder als Lastkraftwagen, als Zugmaschine oder als selbstfahrende Arbeitsmaschine verwendet zu werden.
- (5) Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Lastkraftwagen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg müssen für jeden Sitzplatz mit hinsichtlich ihrer Befestigung am Fahrzeug der Bauart des Fahrzeuges entsprechenden Sicherheitsgurten ausgerüstet sein; dieses gilt jedoch nicht für
- Heeresfahrzeuge,
 - Sitze, die nicht quer zur Fahrtrichtung oder nicht mit Blickrichtung in diese angeordnet sind,

Vorgeschlagener Text:

1. Nach § 1 Abs. 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) Nicht als Kraftfahrzeuge, sondern als Fahrräder im Sinne der StVO 1960 gelten auch elektrisch angetriebene Fahrräder mit
- einer höchsten zulässigen Leistung von nicht mehr als 400 Watt und
 - einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h.“
2. § 2 Z 14 lautet:
- „14. Motorfahrrad ein Kraftrad (Z 4) mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h, dessen Antriebsmotor, wenn er ein Hubkolbenmotor ist, einen Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ hat.“
3. Im § 2 Z 20 wird der Wert „5 000 kg“ ersetzt durch „7 000 kg“.
4. Im § 3 Abs. 1 Z 1 wird der Punkt am Ende der lit. d durch einen Beistrich ersetzt und als lit. e und f angefügt:
- Kleinmotorräder,
 - Leichtmotorräder.“
5. § 4 Abs. 5 lautet:
- „(5) Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen, Lastkraftwagen sowie Spezialkraftwagen, jeweils mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg, müssen für jeden Sitzplatz mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sein, die hinsichtlich ihrer Befestigung am Fahrzeug der Bauart des Fahrzeuges entsprechen; dies gilt jedoch nicht für
- Feuerwehr- und Heeresfahrzeuge,
 - Sitze, die nicht quer zur Fahrtrichtung oder nicht mit Blickrichtung in diese angeordnet sind.“

Geltender Text:

- c) nur zur gelegentlichen Benützung bestimmte Notsitze, die bei Nichtbenützung umgeklappt sind.

(7) Das Gesamtgewicht eines Kraftwagens oder Anhängers darf nicht überschreiten

- a) bei Fahrzeugen mit zwei Achsen, ausgenommen Sattelanhänger, 16 000 kg,
b) bei Fahrzeugen mit mehr als zwei Achsen, ausgenommen Sattelanhänger, 22 000 kg,
c) bei Gelenkkraftfahrzeugen 38 000 kg,
d) bei Einachsanhängern 8 000 kg.

Als Achse im Sinne der lit. a, b und d gelten auch zwei Achsen mit einem Radstand bis zu 1 m.

Vorgeschlagener Text:

6. § 4 Abs. 7 lautet:

„(7) Das Gesamtgewicht eines Kraftwagens oder Anhängers darf nicht überschreiten:

1. bei Fahrzeugen mit zwei Achsen, ausgenommen Sattelanhänger, 18 000 kg,
2. bei Kraftfahrzeugen mit mehr als zwei Achsen, ausgenommen Z 3 und Z 4, 25 000 kg,
3. bei Kraftfahrzeugen mit mehr als zwei Achsen, ausgenommen Z 4, wenn
a) die Antriebsachse mit Doppelbereifung und Luftfederung oder einer als gleichwertig anerkannten Federung ausgerüstet ist, oder
b) wenn jede Antriebsachse mit Doppelbereifung ausgerüstet ist und die maximale Achslast von 9 500 kg je Achse nicht überschritten wird, 26 000 kg,
4. bei Kraftfahrzeugen mit mehr als drei Achsen:
a) mit zwei Lenkachsen, wenn die Antriebsachse mit Doppelbereifung und Luftfederung oder einer als gleichwertig anerkannten Federung ausgerüstet ist, oder
b) wenn jede Antriebsachse mit Doppelbereifung ausgerüstet ist und die maximale Achslast von 9 500 kg je Achse nicht überschritten wird, 32 000 kg,
5. bei Gelenkkraftfahrzeugen 38 000 kg,
6. bei Einachsanhängern 10 000 kg,
7. bei Anhängern mit mehr als zwei Achsen, ausgenommen Sattelanhänger, 24 000 kg.

Als Achse im Sinne der Z 1, 2, 3, 4, 5 und 7 gelten auch zwei Achsen mit einem Radstand bis zu 1 m.“

7. § 4 Abs. 9 lit. a lautet:

- „a) Das Gesamtgewicht auf der oder den Antriebsachsen eines Kraftfahrzeuges mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h und einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg darf nicht weniger als 25 vH des Gesamtgewichtes des Fahrzeuges oder eines Zuges bestehend aus Zugfahrzeug und Anhänger betragen.“

Geltender Text:

(7) Bei Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen, Omnibussen, Lastkraftwagen sowie bei Spezialkraftwagen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h muß die Betriebsbremsanlage eine Zweikreisbremsanlage sein; dies gilt nicht für Sattelzugfahrzeuge und Kraftwagen von Gelenkkraftfahrzeugen, bei denen die Übertragungseinrichtung für die Bremsanlage des Anhängers von der des Zugfahrzeuges unabhängig ist.

Vorgeschlagener Text:

8. § 6 Abs. 7 erster Satz lautet:

„Bei Kraftwagen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h muß die Betriebsbremsanlage eine Zweikreisbremsanlage sein.“

9. Im § 20 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der lit. f durch einen Strichpunkt ersetzt und als lit. g angefügt:

„g) Ladewarnleuchten zur Kenntlichmachung von Anbaugeräten oder Hubladebühnen, mit denen paarweise gelbrotes Blinklicht ausgestrahlt werden kann. Diese sind möglichst am äußeren Rand der Einrichtung anzubringen.“

10. Im § 20 Abs. 5 wird der Punkt am Ende der lit. f durch einen Beistrich ersetzt und als lit. g angefügt:

„g) für die Erbringung dringender tierärztlicher Hilfe durch Tierärzte in verkehrsreichen Gebieten, in denen kein mit einem Tierarzt besetzter Rettungsdienst zur Verfügung steht; vor der Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung der Bewilligung ist eine Stellungnahme der Tierärztekammer zur Frage der Notwendigkeit der Erteilung dieser Bewilligung einzuholen.“

11. § 20 Abs. 6 lautet:

„(6) Bewilligungen nach Abs. 5 sind unter den entsprechenden Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen. Durch Verordnung können die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Bewilligungen nach Abs. 5 festgelegt werden. Dabei sind insbesondere die Antragslegitimation, die Erteilungsvoraussetzungen, spezielle Einsatzbedingungen sowie die Führung entsprechender Aufzeichnungen über die Verwendung des Blaulichtes zu regeln.“

12. § 27 Abs. 3 lautet:

„(3) Weiters müssen an Omnibussen, Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen und Anhängern, jeweils mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg, ausgenommen Wohnanhänger und landwirtschaftliche Anhänger, an der rechten Außenseite vollständig sichtbar und dauernd gut lesbar und unverwischbar folgende Angaben angeschrieben sein:

Geltender Text:

Vorgeschlagener Text:

1. Name des Erzeugers
2. Fahrgestellnummer (Fahrzeug-Identifizierungsnummer)
3. Länge (L)
4. Breite (W)
5. Angaben zur Messung der Länge von Fahrzeugkombinationen.

Durch Verordnung können die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Angaben gemäß Abs. 1 bis 3 festgesetzt werden.“

13. Nach § 28 werden folgende §§ 28a und 28b samt Überschriften eingefügt:

„In Österreich erteilte EG-Betriebserlaubnis

§ 28 a. (1) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ist zuständig:

1. für die Erteilung, Entziehung, Verweigerung oder Ungültigkeitserklärung einer EG-Betriebserlaubnis gemäß den Betriebserlaubnisrichtlinien 74/150/EWG idF 88/297/EWG, 70/156/EWG idF 93/81/EWG und 92/61/EWG;
2. für Mitteilungen an die Kommission der Europäischen Union und die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Zusammenhang mit Z 1;
3. für allenfalls zu treffende Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der in Z 1 genannten Richtlinien.

(2) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat ein zentrales Genehmigungsregister einzurichten. Durch Verordnung sind festzusetzen:

1. nähere Vorschriften über Inhalt, Anzahl und Form der zu sammelnden Daten über in der Europäischen Union erteilte EG-Betriebserlaubnisse oder deren Entziehung oder Ungültigkeitserklärung;
2. nähere Vorschriften über die Weiterleitung der gemäß Z 1 registrierten Daten an Genehmigungsbehörden innerhalb der Europäischen Union.

Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ist weiters berechtigt, in Zusammenarbeit mit den Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten Maßnahmen zu treffen, damit diese Daten auf elektronischem Weg ausgetauscht werden können.

Geltender Text:

Vorgeschlagener Text:

18

(3) Der Antrag ist vom Hersteller unter Anschluß aller erforderlichen Unterlagen zu stellen. Dem Antrag sind eine Beschreibungsmappe mit den erforderlichen Angaben und die Genehmigungsbögen zu allen anwendbaren Einzelrichtlinien beizufügen.

(4) Durch Verordnung werden die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Antragsunterlagen (Beschreibungsbogen), der Abwicklung des Verfahrens, der Qualitätssicherung, der durchzuführenden Kontrollen und einzuhaltenden Einzelrichtlinien sowie der Inhalt der Übereinstimmungsbescheinigung festgelegt.

(5) Bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen darf diese nur erteilt werden, wenn zusätzlich durch ein Qualitätssicherungssystem gewährleistet ist, daß die herzustellenden Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbständige technische Einheiten jeweils mit dem genehmigten Typ übereinstimmen.

Die Genehmigung kann erforderlichenfalls mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen) versehen sein, um die Erfüllung der sich aus der Genehmigung ergebenden Pflichten durch den Hersteller sicherzustellen.

(6) Die EG-Betriebserlaubnis ersetzt die Genehmigung gemäß §§ 29, 31 oder 35.

(7) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat das Recht, stichprobenartig die Produktion von Fahrzeugen, Bauteilen oder technischen Einheiten, denen gemäß Abs. 1 Z 1 in Österreich eine EG-Betriebserlaubnis erteilt wurde, auf deren Übereinstimmung mit den in Abs. 1 Z 1 genannten Betriebserlaubnisrichtlinien zu überprüfen; dies kann auch auf Antrag anderer Mitgliedstaaten oder in Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten geschehen.

(8) Jede Änderung oder Einstellung der mit einer EG-Betriebserlaubnis versehenen Produktion ist unverzüglich dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr anzuzeigen. Durch Verordnung ist festzusetzen, welche Änderungen

1. nur gemäß Abs. 1 Z 2 anzuzeigen sind oder
2. eine Änderung oder Neuausstellung der EG-Betriebserlaubnis erfordern.

(9) Eine in Österreich erteilte EG-Betriebserlaubnis ist zu entziehen:

1. bei Nichtübereinstimmung der Produktion mit den im Beschreibungsbogen zur EG-Betriebserlaubnis enthaltenen Daten;
2. bei Einstellung der Produktion.

1655 der Beilagen

Geltender Text:

Vorgeschlagener Text:

(10) Eine EG-Betriebserlaubnis wird ungültig, wenn eine oder mehrere der Genehmigungen, die Bestandteil des Beschreibungsbogens sind, nach den jeweiligen Einzelrichtlinien ungültig werden, sofern diese in ihren Übergangsbestimmungen nichts anderes vorsehen.

(11) Die Erteilung einer EG-Betriebserlaubnis ist jedenfalls zu verweigern, wenn ein gleicher Antrag bereits in einem anderen Mitgliedstaat gestellt wurde.

EG-Betriebserlaubnis aus anderen Staaten

§ 28b. (1) Der Inhaber einer EG-Betriebserlaubnis oder sein gemäß § 29 Abs. 2 in Österreich Bevollmächtigter hat das Recht, nach Vorlage einer Übereinstimmungsbescheinigung für von ihm in Handel gebrachte Fahrzeuge einen Typenschein gemäß § 30 auszustellen; er ist weiters berechtigt, auch für andere Fahrzeuge dieser Type, die in Österreich gemäß Abs. 5 zum Verkehr zugelassen werden sollen, ebenfalls einen Typenschein auszustellen. Der auszustellende Typenschein ist mit einer Bestätigung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu versehen, daß dieser den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 entspricht. Form und Inhalt dieser Bestätigung ist durch Verordnung festzusetzen.

(2) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat das Recht:

1. bei der erstmaligen Vorlage einer Übereinstimmungsbescheinigung den entsprechenden Beschreibungsbogen zu verlangen;
2. die Vollständigkeit der in der Übereinstimmungsbescheinigung enthaltenen Daten und deren Übereinstimmung mit dem Beschreibungsbogen zu überprüfen und allenfalls noch weitere erforderliche Unterlagen zu verlangen;
3. stichprobenartig einzelne Fahrzeuge der gemäß Abs. 1 in Handel gebrachten Type auf deren Übereinstimmung mit den im Beschreibungsbogen enthaltenen Daten zu überprüfen.

Die Überprüfung nach Z 3 kann auch auf den Landeshauptmann übertragen werden. Nähere Vorschriften über die nach Z 2 und 3 durchzuführenden Überprüfungen sind durch Verordnung festzusetzen.

(3) Stellt der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr eine Nichtübereinstimmung nach Abs. 2 fest, so teilt er dies dem Staat, der die EG-Betriebserlaubnis erteilt hat, mit.

1655 der Beilagen

19

Geltender Text:

(1) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kann auf Antrag des Erzeugers, bei ausländischen Erzeugern ihres gemäß § 29 Abs. 2 Bevollmächtigten, Typen von Fahrzeugen oder von Fahrgestellen oder, auf Antrag des Besitzers, einzelne Fahrzeuge oder Fahrgestelle, die den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht entsprechen, zum Zwecke der Erprobung, für die Beförderung unteilbarer Güter oder wegen anderer besonderer Gegeben-

Vorgeschlagener Text:

(4) Ergibt die Überprüfung nach Abs. 2 Z 3, daß trotz Übereinstimmung eine Gefährdung der Sicherheit des Straßenverkehrs durch solche Fahrzeuge eintreten kann, so hat der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr:

1. hiervon den genehmigenden Mitgliedstaat und die Kommission zu verständigen,
 2. die Ausstellung weiterer Typenscheine zu untersagen und
 3. die Zulassung solcher Fahrzeuge zu untersagen,
- bis eine diesbezügliche Klarstellung mit dem genehmigenden Staat, allenfalls nach Konsultation der Kommission, getroffen wird.

(5) Wer ein in einem anderen Mitgliedstaat erworbenes und dort mit einer Übereinstimmungsbescheinigung versehenes Fahrzeug in Österreich gemäß § 37 zulassen will, hat das Fahrzeug überprüfen zu lassen, ob es der vorgelegten Übereinstimmungsbescheinigung entspricht; dies kann erfolgen:

1. bei dem nach Abs. 1 zur Ausstellung des Typenscheines Berechtigten, oder
2. bei der für Einzelgenehmigungen nach § 31 zuständigen Behörde.

(6) Durch Verordnung ist festzulegen:

1. Art und Inhalt der nach Abs. 5 Z 2 zu erfolgenden Überprüfung und
2. Form und Inhalt des nach Abs. 5 Z 2 in Verbindung mit § 31 im Sinne des § 37 Abs. 2 lit. a auszustellenden Nachweises für die Zulassung.“

14. Nach § 29 Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Typengenehmigungen für vollständige, vervollständigte oder unvollständige Fahrzeuge, für technische Einheiten und Bauteile, die unter den Anwendungsbereich der jeweiligen Betriebserlaubnisrichtlinien 74/150/EWG idF 88/297/EWG, 70/156/EWG idF 93/81/EWG oder 92/61/EWG fallen, sind nach den Vorschriften dieser Richtlinien zu erteilen, unter Maßgabe der dort enthaltenen Ausnahme-, Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen.“

15. Im § 34 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Fahrzeuge verwendet werden“ der Klammerausdruck „(zB historische Fahrzeuge)“ eingefügt.

20

1655 der Beilagen

Geltender Text:

heiten, unter denen diese Fahrzeuge verwendet werden, gemäß § 29 als Type oder in sinngemäßer Anwendung des § 31 einzeln genehmigen, wenn dagegen vom Standpunkt der Verkehrs- und Betriebssicherheit keine Bedenken bestehen (Ausnahmegenehmigung).

(5) Die Kennzeichentafeln dürfen nur von Personen hergestellt werden, denen die Berechtigung hiezu vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr verliehen wurde, und nur zu den vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr festgesetzten Bedingungen. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat festzusetzen, aus welchem Stoff und in welcher Ausführung die Tafeln herzustellen sind und zu welchen Bedingungen und an welche Auftraggeber die Tafeln zu liefern sind. Die Berechtigung darf nur vertrauenswürdigen Personen verliehen werden. Sie ist zu entziehen, wenn die Vertrauenswürdigkeit nicht mehr gegeben ist; sie kann entzogen werden, wenn die festgesetzten Bedingungen nicht eingehalten wurden. Wurde die Berechtigung entzogen, so sind die Prägestempel mit dem Staatswappen unverzüglich dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr abzuliefern. Die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

Vorgeschlagener Text:

16. § 34 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit dies nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit oder im Hinblick auf den Ausbauzustand der Straßen und Brücken, sowie hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen des Abs. 1 geboten ist, sowie unter Bedachtnahme, daß mit diesen Fahrzeugen nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden können, unter den entsprechenden Bedingungen oder Auflagen im Sinne des § 28 Abs. 3 lit. d zu erteilen.“

17. § 49 Absätze 5 bis 5d lauten:

„(5) Zur Herstellung von Kennzeichentafeln ist eine Bewilligung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr erforderlich. Eine solche Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller über eine durch Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr festgesetzte Gewerbeberechtigung verfügt und wenn auf Grund seines bisherigen Gesamtverhaltens zu erwarten ist, daß er die für die Ausübung der Berechtigung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Bei der Festsetzung der notwendigen Gewerbeberechtigung ist insbesondere auf die bei der Fertigung von Kennzeichentafeln nötigen Kenntnisse und Erfahrungen Bedacht zu nehmen.

(5a) Wurde ein gewerberechtl. Geschäftsführer bestellt und der Gewerbebehörde angezeigt (§ 39 GewO 1994), so ist dieser auch für die Ausübung der in Abs. 5 geregelten Bewilligung verantwortlich. Die Bestellung sowie jeder Wechsel in der Person des gewerberechtl. Geschäftsführers sind dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr anzuzeigen.

(5b) Eine Bewilligung nach Abs. 5 ist zu entziehen, wenn die Gewerbeberechtigung erloschen ist oder die erforderliche Zuverlässigkeit weggefallen ist; sie ist weiters zu entziehen, wenn der Bewilligungsinhaber trotz Aufforderung

Geltender Text:

(7) Die Begutachtungsplakette (Abs. 5) darf nur von Personen hergestellt werden, denen der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hiezu die Berechtigung verliehen hat, und nur unter Erfüllung der bei der Verleihung vorgeschriebenen Auflagen. Die Berechtigung darf nur vertrauenswürdigen Personen verliehen werden. Sie ist zu entziehen, wenn die Vertrauenswürdigkeit nicht mehr gegeben ist; sie kann entzogen werden, wenn vorgeschriebene Auflagen nicht erfüllt wurden. Begutachtungsplaketten dürfen nur von Behörden in Auftrag gegeben und nur an Behörden geliefert werden. Gegenstände, die nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Aussehen leicht für eine Begutachtungsplakette gehalten werden können, dürfen an im Abs. 1 lit. a bis h angeführten Fahrzeugen nicht angebracht sein. Die Begutachtungsplakette ist nur gegen Ersatz der Gestehungskosten am Fahrzeug anzubringen (Abs. 5) oder dem Zulassungsbesitzer auszufolgen (Abs. 6).

Vorgeschlagener Text:

des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr keinen gewerbe-rechtlichen Geschäftsführer bestellt oder seine Meldepflicht gemäß Abs. 5 wiederholt verletzt. Wurde die Bewilligung entzogen, so sind die Prägestempel mit dem Staatswappen unverzüglich dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr abzuliefern. Die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

(5c) Der Hersteller hat einen Anspruch auf ein Entgelt; dieses ist für jede Type von Kennzeichentafeln durch Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr festzusetzen. Das Entgelt hat die Gestehungskosten in einem rationell geführten Betrieb zu decken und einen angemessenen Gewinn zu sichern.

(5d) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat die Abmessungen, die technische Beschaffenheit und die optische Gestaltung der Kennzeichentafeln durch Verordnung zu regeln; dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Kennzeichen auch bei erhöhter Beanspruchung und bei schlechten Sichtverhältnissen leicht lesbar bleiben. Festzusetzen ist insbesondere

1. die Art der zu verwendenden Materialien und das anzuwendende Herstellungsverfahren;
2. die optische Gestaltung und die Wahrnehmungseigenschaften;
3. die Qualität hinsichtlich Temperaturbeständigkeit, Schlagfestigkeit, Biegefestigkeit, Wasserfestigkeit, Reinigungsfähigkeit, Rückstrahlwerte und die anzuwendenden Prüfmethode.

18. § 57a Absätze 7 bis 7 d lauten:

„(7) Zur Herstellung von Begutachtungsplaketten (Abs. 5) ist eine Bewilligung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr erforderlich. Eine solche Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller über eine durch Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr festgesetzte Gewerbeberechtigung verfügt und wenn auf Grund seines bisherigen Gesamtverhaltens zu erwarten ist, daß er die für die Ausübung der Berechtigung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Bei der Festsetzung der notwendigen Gewerbeberechtigung ist insbesondere auf die bei der Fertigung von Begutachtungsplaketten nötigen Kenntnisse und Erfahrungen Bedacht zu nehmen.“

Geltender Text:

Vorgeschlagener Text:

(7a) Wurde ein gewerberechtl. Geschäftsführer bestellt und der Gewerbebehörde angezeigt (§ 39 GewO 1994), so ist dieser auch für die Ausübung der in Abs. 7 geregelten Bewilligung verantwortlich. Die Bestellung sowie jeder Wechsel in der Person des gewerberechtl. Geschäftsführers sind dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr anzuzeigen.

(7b) Eine Bewilligung nach Abs. 7 ist zu entziehen, wenn die Gewerbeberechtigung erloschen ist oder die erforderliche Zuverlässigkeit weggefallen ist; sie ist weiters zu entziehen, wenn der Bewilligungsinhaber trotz Aufforderung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr keinen gewerberechtl. Geschäftsführer bestellt oder seine Meldepflicht gemäß Abs. 7 wiederholt verletzt.

(7c) Der Hersteller hat einen Anspruch auf ein Entgelt; dieses ist für die Begutachtungsplaketten durch Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr festzusetzen. Das Entgelt hat die Gestehungskosten in einem rationell geführten Betrieb zu decken und einen angemessenen Gewinn zu sichern.

(7d) Begutachtungsplaketten dürfen nur von Behörden in Auftrag gegeben und nur an Behörden geliefert werden. Gegenstände, die nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Aussehen leicht für eine Begutachtungsplakette gehalten werden können, dürfen an im Abs. 1 lit. a bis h angeführten Fahrzeugen nicht angebracht sein. Die Begutachtungsplakette ist nur gegen Ersatz der Gestehungskosten am Fahrzeug anzubringen (Abs. 5) oder dem Zulassungsbesitzer auszufolgen (Abs. 6).“

19. § 64 Abs. 6 wird angefügt:

„Das Erfordernis der glaubhaft zu machenden Fahrpraxis entfällt bei Antragstellern, deren Lenkerberechtigung in einem der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilt worden ist.“

20. Im § 66 Abs. 2 lit. a und e tritt an Stelle des Zitates „Art. IX Abs. 1 Z 3 EGVG 1950“ das Zitat „§ 83 SPG“.

21. § 66 Abs. 2 lit. f wird angefügt:

„oder durch den Verstoß gegen die für das Lenken eines Kraftfahrzeuges maßgebenden Verkehrsvorschriften ein Verhalten gesetzt hat, das geeignet ist, gefährliche Verhältnisse herbeizuführen,“

Geltender Text:

(1) Personen, die nicht im Sinne des § 66 verkehrszuverlässig oder nicht geistig oder körperlich geeignet sind, ein Motorfahrzeug zu lenken, hat die Behörde unter sinngemäßer Anwendung der §§ 73 Abs. 2, 74 Abs. 3, 75 Abs. 1 bis 3 und 78 entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit das Lenken eines Motorfahrzeuges

- a) ausdrücklich zu verbieten,
- b) nur zu gestatten, wenn vorgeschriebene Auflagen eingehalten werden, oder
- c) nur für eine bestimmte Zeit oder nur unter zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen zu gestatten.

Das Lenken eines Motorfahrzeuges entgegen einer behördlichen Verfügung nach lit. a, b oder c ist unzulässig. Eine solche Verfügung ist aufzuheben, wenn der Grund für ihre Erlassung nicht mehr gegeben ist.

Der Lenker darf Alarmblinkanlagen (§ 19 Abs. 1 dritter Satz zweiter Halbsatz) nur einschalten, wenn das Fahrzeug stillsteht und nur zur Warnung bei Pannen, zum Schutz ein- und aussteigender Schüler bei Schülertransporten oder zum Schutz auf- und absitzender Mannschaft bei Mannschaftstransporten; dies gilt jedoch nicht für das Abgeben von optischen Notsignalen zum Schutz der persönlichen Sicherheit des Lenkers eines Platzkraftwagens (Taxi-Fahrzeuges).

Vorgeschlagener Text:

22. § 75a Abs. 1 lautet:

„(1) Personen, die nicht im Sinne des § 66 verkehrszuverlässig oder nicht geistig oder körperlich geeignet sind, ein Motorfahrzeug zu lenken, hat die Behörde unter sinngemäßer Anwendung der §§ 73 Abs. 2 und 3, 74 Abs. 3, 75 Abs. 1 bis 3 und 78 entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit das Lenken eines Motorfahrzeuges

- a) ausdrücklich zu verbieten,
- b) nur zu gestatten, wenn vorgeschriebene Auflagen eingehalten werden, oder
- c) nur für eine bestimmte Zeit oder nur unter zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen zu gestatten.

Das Lenken eines Motorfahrzeuges entgegen einer behördlichen Verfügung nach lit. a, b oder c ist unzulässig. Eine solche Verfügung ist aufzuheben, wenn der Grund für ihre Erlassung nicht mehr gegeben ist.“

23. Im § 99 Abs. 6 wird der Punkt am Ender der lit. j durch einen Beistrich ersetzt und angefügt:

- „k) die für Schülertransporte im Sinne des § 106 Abs. 6 zweiter Satz verwendet werden, jedoch nur während das Fahrzeug zum Ein- und Aussteigenlassen von Schülern stillsteht,
- l) mit denen gefährliche Güter befördert werden, sofern dies im GGSt, BGBl. Nr. 209/1979, oder den auf Grund des GGSt erlassenen Verordnungen vorgesehen ist; dasselbe gilt für Begleitfahrzeuge von Gefahrguttransporten,
- m) während einer Ladetätigkeit unter Verwendung von Hubladebühnen oder Ladekränen mit Ladewarnleuchten.“

24. § 102 Abs. 2 vierter Satz lautet:

„Der Lenker darf Alarmblinkanlagen (§ 19 Abs. 1a) nur einschalten

1. bei stillstehenden Fahrzeugen zur Warnung bei Pannen, zum Schutz ein- oder aussteigender Schüler bei Schülertransporten oder zum Schutz auf- und absitzender Mannschaften bei Mannschaftstransporten,
2. zum Abgeben von optischen Notsignalen zum Schutz der persönlichen Sicherheit des Lenkers eines Platzkraftwagens (Taxi-Fahrzeuges),
3. ansonsten, wenn der Lenker andere durch sein Fahrzeug gefährdet oder andere vor Gefahren warnen will.“

Geltender Text:

(1) Der Zulassungsbesitzer

1. hat dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung — unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen — den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht;
2. hat bei Kraftfahrzeugen dafür zu sorgen, daß für Fahrten das im § 102 Abs. 10 angeführte Verbandzeug sowie bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen eine Warneinrichtung bereitgestellt ist;
3. darf das Lenken seines Kraftfahrzeuges oder die Verwendung seines Anhängers nur Personen überlassen, die die erforderliche Lenkerberechtigung, bei Kraftfahrzeugen, für deren Lenken keine Lenkerberechtigung vorgeschrieben ist, den erforderlichen Mopedausweis oder das erforderliche Mindestalter besitzen und denen das Lenken solcher Fahrzeuge von der Behörde nicht ausdrücklich verboten wurde.

(5) Mit Krafrädern dürfen nur Einachsanhänger gezogen werden; hiebei gelten Abs. 2 lit. a erster Halbsatz, lit. c und lit. g sinngemäß. Mit Motorrädern dürfen nur einspurige Anhänger gezogen werden. Mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen dürfen nur Anhänger gezogen werden, die nicht breiter sind als das Zugfahrzeug. Mit Motorfahrrädern dürfen auch nicht zum Verkehr zugelassene Anhänger gezogen werden. Anhänger dürfen jedoch mit Motorfahrrädern nur unter folgenden Voraussetzungen gezogen werden:

Vorgeschlagener Text:

25. § 103 Abs. 1 Z 3 lautet:

- „3. darf das Lenken seines Kraftfahrzeuges oder die Verwendung seines Anhängers nur Personen überlassen, die die erforderliche Lenkerberechtigung, das erforderliche Mindestalter oder das erforderliche Prüfungszeugnis über den erfolgreichen Abschluß der Lehrabschlußprüfung des Lehrberufes Berufskraftfahrer besitzen, bei Kraftfahrzeugen für deren Lenken keine Lenkerberechtigung vorgeschrieben ist, den erforderlichen Mopedausweis oder das erforderliche Mindestalter besitzen und denen das Lenken solcher Fahrzeuge von der Behörde nicht ausdrücklich verboten wurde.“

26. § 104 Abs. 5 erster Unterabsatz lautet:

„Mit Krafrädern dürfen nur Einachsanhänger gezogen werden; hiebei gelten Abs. 2 lit. a erster Halbsatz, sowie lit. c und lit. g sinngemäß. Mit Motorrädern und mehrspurigen Krafrädern dürfen nur Anhänger gezogen werden, die nicht breiter sind als das Zugfahrzeug. Mit Motorfahrrädern dürfen auch nicht zum Verkehr zugelassene Anhänger gezogen werden. Anhänger dürfen jedoch mit Motorfahrrädern nur unter folgenden Voraussetzungen gezogen werden:

27. Im § 106 Abs. 1c wird der Strichpunkt am Ende der Z 3 durch einen Beistrich ersetzt und angefügt:

„oder in Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die keine Einsatzfahrzeuge sind;“

28. Im § 106 Abs. 1c wird der Punkt am Ende der Z 6 durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„7. bei der Beförderung in Rettungs- und Krankentransportfahrzeugen anerkannter Rettungsgesellschaften.“

Geltender Text:

(3) Der Landeshauptmann hat, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit der Vollziehung gelegen ist, Gemeinden, denen gemäß § 94 c der StVO 1960 die Angelegenheiten der Verkehrspolizei übertragen sind, durch Verordnung für dieselben Straßen die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes im Umfang des Abs. 2 zu übertragen. Die Gemeinde hat sich zur Vollziehung der ihr übertragenen Aufgaben des Gemeindefachkörpers zu bedienen. Die Übertragung ist durch Verordnung zu widerrufen oder einzuschränken, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erfolgt ist, überhaupt weggefallen oder nicht mehr im bisherigen Umfang gegeben sind.

Der Kraftfahrbeirat hat aus 31 Mitgliedern zu bestehen.

b) zwei Vertreter des im § 130 Abs. 2 Z II Z 5 angeführten Interessenskreises,

Vorgeschlagener Text:

29. Nach § 114 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Gemäß Artikel 13 Abs. 1 lit. j der Verordnung (EWG) 3820/85, ABl. Nr. 370 vom 31. Dezember 1985, S. 1, finden die Bestimmungen der Verordnung (EWG) 3820/85 auf Schulfahrten mit Schulfahrzeugen (§ 112 Abs. 3) keine Anwendung. Ebenso sind gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) 3821/85, ABl. Nr. 370 vom 31. Dezember 1985, S. 8, Schulfahrzeuge von der Anwendung der Verordnung (EWG) 3821/85 ausgenommen.“

30. § 123 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Landeshauptmann hat, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit der Vollziehung gelegen ist, Gemeinden, denen gemäß § 94c der StVO 1960 die Handhabung der Verkehrspolizei durch den Gemeindefachkörper übertragen ist, durch Verordnung für dieselben Straßen die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes durch den Gemeindefachkörper im Umfang des Abs. 2 lit. a und c zu übertragen. Die Übertragung ist durch Verordnung zu widerrufen oder einzuschränken, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erfolgt ist, überhaupt weggefallen oder nicht mehr im bisherigen Umfang gegeben sind. Die Ermächtigung der übrigen Organe der Straßenaufsicht, an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken, bleibt unberührt.“

31. § 130 Abs. 1 zweiter Satz entfällt.

32. Im § 130 Abs. 2 Z II lautet die einleitende Wortfolge:

„aus bis zu zwei Vertretern des Interessenskreises“

33. Im § 130 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Z II durch einen Beistrich ersetzt und angefügt:

„7. Vereine, die Verkehrsteilnehmer vertreten“

34. § 131 a Abs. 7 lit. b lautet:

„b) bis zu vier Vertreter der im § 130 Abs. 2 Z II Z 5 und 7 angeführten Interessenskreise.“

35. Dem § 133 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Vor dem 1. Oktober 1994 erteilte Berechtigungen zur Herstellung von Kennzeichentafeln sowie von Begutachtungsplaketten gelten als Bewilligungen nach diesem Gesetz.“

Geltender Text:

Vorgeschlagener Text:

36. Nach § 134 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Bei in einem EU-Mitgliedstaat zugelassenen Kraftfahrzeugen ist bei einer Überschreitung der in § 4 Abs. 7a genannten Gewichte bis zu einer Höhe von 5 vH, gerundet auf volle 1 000 kg, gemäß § 21 VStG vorzugehen.“

37. Nach § 134 wird folgender § 134a samt Überschrift eingefügt:

“Verweise

§ 134a. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, sofern nichts anderes ausdrücklich angeordnet wird, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel II

(1) Spezialkraftwagen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg sowie Kraftwagen mit nur zur gelegentlichen Benützung bestimmten Notsitzen, die bei Nichtbenützung umgeklappt sind, deren Type oder die einzeln vor dem 1. Oktober 1994 genehmigt worden sind, sind von den Bestimmungen des Art. I Z 5 (§ 4 Abs. 5) über die Ausrüstung mit Sicherheitsgurten ausgenommen.

(2) Von Art. I Z 8 (§ 6 Abs. 7) sind Fahrzeuge ausgenommen, deren Type, oder die einzeln vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes genehmigt worden sind; sie müssen aber den bisherigen Vorschriften entsprechen.

(3) Art. I Z 21 (§ 66 Abs. 2 lit. f) ist auf Übertretungen anzuwenden, die nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangen worden sind.

Artikel III

Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960

Die Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 522/1993, wird wie folgt geändert:

Im § 46 Abs. 1 wird der Wert „40 km/h“ ersetzt durch den Wert „60 km/h“.

(1) Autobahnen dürfen nur mit Kraftfahrzeugen benützt werden, die eine Bauartgeschwindigkeit von mindestens 40 km/h aufweisen und mit denen diese Geschwindigkeit überschritten werden darf; dies gilt nicht für Fahrzeuge des Straßendienstes.

Geltender Text:

Vorgeschlagener Text:

28

Artikel IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, sofern Abs. 2 nichts anderes bestimmt, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) In Kraft tritt:

- a) Art. I Z 3 (§ 2 Z 20), Z 5 (§ 4 Abs. 5), Z 10 (§ 20 Abs. 5 lit. g), Z 11 (§ 20 Abs. 6), Z 12 (§ 27 Abs. 3), Z 17 (§ 49 Abs. 5 bis 5d) und Z 18 (§ 57a Abs. 7 bis 7d) mit 1. Oktober 1994;
- b) Art. I Z 13 (§ 28a und § 28b) und Z 14 (§ 29 Abs. 1a) mit 1. Jänner 1995;
- c) Art. I Z 2 (§ 2 Z 14) mit Inkrafttreten des Zusatzpaketes zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, spätestens jedoch mit Inkrafttreten des Staatsvertrages über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union;
- d) Art. I Z 36 (§ 134 Abs. 2a) zugleich mit dem Staatsvertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft treten.

1655 der Beilagen